

Waldbrandschutz

1. Informationen zur Waldbrandgefahr in M-V

M-V mit seiner Waldfläche von 516 Tausend Hektar gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Deutschland. Vor allem in den großflächigen Kiefernwaldgebieten der Landkreise Mecklenburg-Strelitz, Müritz, Uecker-Randow, Parchim und Ludwigslust ist die Zündbereitschaft bei entsprechender Wetterlage besonders hoch.

Zur Information der Öffentlichkeit und zur Organisation der Vorsorgemaßnahmen werden in M-V Waldbrandwarnstufen durch die Forstbehörden festgesetzt. Als Basis dienen Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD), die täglich mit phänologischen Faktoren und der regionalen Waldgefährdung (Waldbrandgefahrenklassen) verknüpft werden. In den Bundesländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und M-V erfolgt dies traditionell nach dem Verfahren M68 nach KAESE. In den übrigen Bundesländern erfolgt dies nach dem Verfahren BAUMGARTNER.

Waldbrandwarnstufen in M-V
(und BB, SN, ST)

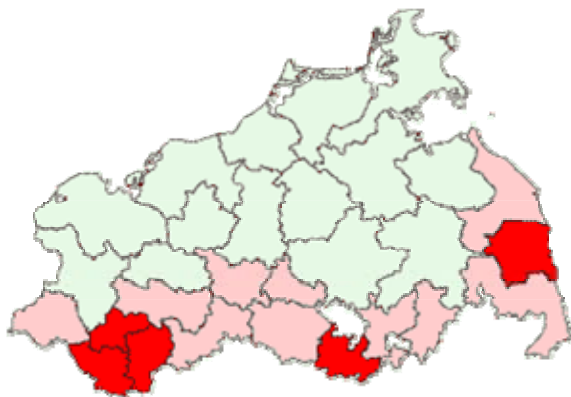
entspricht ungefähr in **NS, SH, HE, NRW, BY, RP, BW**

Stufe 0
Stufe 1
Stufe 2
Stufe 4

keine Waldbrandgefahr Stufe 1
Waldbrandgefahr Stufe 2
hohe Waldbrandgefahr Stufe 4
höchste Waldbrandgefahr Stufe 5

Waldbrandgefahrenklassen (WBGKL)

Die Wälder des Landes sind je nach Bestockungsstruktur und Klima wie folgt in 3 Waldbrandgefahrenklassen eingeteilt (vgl. Waldbrandschutz-VO § 15 (1)):



A	Hohe Waldbrandgefahr
B	Mittlere Waldbrandgefahr
C	Geringe Waldbrandgefahr

WBGKL	Forstämter des Landes	Nationalpark- ämter	Bundesforst- ämter
A Hohe Waldbrandgefahr	5		5
B Mittlere Waldbrandgefahr	10	1	
C Geringe Waldbrandgefahr	14	1	1
Summe	29	2	6

Durch die Verknüpfung der Witterung und der örtlichen Gefahrenklasse (siehe Tabelle) kann nur für Gebiete der Gefahrenklasse A die Warnstufe 4 ausgelöst werden. Für die übrigen Gebiete (B und C) ist bereits die Warnstufe 3 die höchstmögliche Warnstufe!
(Ausnahme bilden Zeiten mit Windstärke > 8.)

Die **Waldbrandwarnstufen** drücken in Ihrer Abstufung v. a. die steigende Zündbereitschaft der Vegetation aus und liefern daher für die Vorsorge folgende Hinweise:

Allgemein gilt in Wäldern unabhängig von der Warnstufe Rauchverbot und das Verbot zum Anlegen von Feuern in oder am Wald. Ausnahmen sind genehmigungspflichtig. Das Befahren von nichtöffentlichen Waldwegen ist untersagt.

- Stufe 0: keine gesonderten Hinweise
- Stufe 1: Beginn der Bereitschaftsdienste (siehe unten) der Forstbehörden incl. Besetzung der Waldbrandüberwachungsanlagen; Präsentation der Warnstufen im Internet und an den Forstdienststellen; Information der Sachgebiete Brandschutz der Landkreise und kreisfreien Städte
- Stufe 2: wie vor
- Stufe 3: wie vor; zusätzlich: Verstärkte Information der Öffentlichkeit, der Bundeswehr, des Lagezentrums des INNENMINISTERIUM, des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPBK), der Bahnbetriebe und sonstiger Versorgungsbetriebe mit Trassennetzen im Wald. Ausnahmeregelungen zum Anlegen von Feuern werden nicht mehr erteilt. Sperrungen von Wäldern zum Betreten durch die Forstbehörden im Einvernehmen mit den Landräten möglich!
- Stufe 4: wie vor; zusätzlich: nach Abstimmung mit dem INNENMINISTERIUM und der Bundeswehr, täglicher Austausch zur Lage und zu vorzuhaltenden Mitteln und Kräften

2. Jahresgang der Waldbrandgefahr

Aufgrund der langjährigen Statistik gibt es witterungsbedingt zwei Spitzen der Waldbrandgefahr im Jahr.

März - April

Probleme in allen Wäldern:

- Zündbereitschaft der Vorjahresvegetation (so genanntes „Halmheu“) vor allem bei längerer Trockenheit und nach kalten Winterperioden
- Verbrennen von Obstbaumschnitt und Reisig im oder am Wald im Monat März

In 2007 und 2008 waren die Voraussetzungen für eine waldbrandarmes Frühjahr günstig, da durch den milden und feuchten Winter die Bodenvegetation nicht gänzlich abgestorben ist, sondern relativ grün blieb und frühzeitig frisch ausgrünte. Im Vergleich dazu sind wir 2003 aus einen kühlen und trockenen Winter in eine lange Phase der Frühjahrstrockenheit gegangen.

Mai - Juni

Abnahme der Brandgefahr durch Laubaustrieb und das „Durchgrünen“ der Bodenvegetation.



Juli - August

Probleme v. a. in besonders gefährdeten Kiefernwäldern:

- hohe Zündbereitschaft der Bodenvegetation nach der Grasblüte (so genanntes „Halmheu“) und das vor allem bei längeren Trockenperioden mit hohen Tagestemperaturen.
- Selbstentzündungen von Munition
- Brände bei der Getreideernte

Generell begünstigen neben einer warmen und trockenen Witterung eine Luftfeuchtigkeit von unter 40% sowie Windstärken über 3 die Zunahme der Zündbereitschaft.

3. Vorsorgemaßnahmen

Waldbrände werden zumeist durch fahrlässiges oder im schlimmsten Fall durch vorsätzliches Verhalten ausgelöst. In der langjährigen Statistik für Deutschland gehen nur 1-3 % aller Waldbrände auf natürliche Ursachen wie Blitzschlag zurück. Der Grund ist, dass Gewitter bei uns i. d. R. mit Niederschlag einhergehen und somit einzelne Blitzschläge gleich gelöscht werden. Da sie meisten Brände durch fahrlässiges Fehlverhalten entstehen, sind Vorsorge- und Aufklärungsmaßnahmen unerlässlich.

3.1. der Forstbehörden

Ermittlung und Verbreitung der Warnstufen

Für das Auslösen und Aufheben der vier Waldbrandwarnstufen sind z. Z. 11 Leitforstämter (für den Waldbrandschutz) verantwortlich. Diese bestimmen täglich vom 01. März bis 30. September die aktuelle Waldbrandwarnstufe.

Bereitschaftsdienste

Ab Warnstufe 1 ist mindestens ein Diensthabender je Forst- oder Nationalparkamt in Bereitschaft.

Waldbrandbereitschaftsdienstleistungen	Waldbrandbereitschaftsdienstzeiten bei Waldbrandwarnstufen			
	1	2	3	4
Besetzung der Kameraüberwachungszentralen	11:00 - 17:00	11:00 - 18:00	10:00 - 19:00	10:00 - 20:00
Waldbrandbereitschaftsdienst der unteren Forstbehörden Mo- Fr (reguläre Dienstzeit 07:00 - 15:30)	15:30 - 17:00	15:30 - 18:00	15:30 - 19:00	15:30 - 20:00
Sa, So, Feiertage	11:00 - 17:00	11:00 - 18:00	10:00 - 19:00	10:00 - 20:00

Weiterhin erstellt und aktualisiert die Landesforstanstalt als untere Forstbehörde die digitale **Waldbrandeinsatzkarte für den Gesamtwald**, die sowohl den Waldbesitzern als auch den Brandschutzorganen zur Verfügung steht.

3.2. der Brandschutzorgane

Ab Warnstufe 3 bereiten sich die Brandschutzorgane auf häufigere Brände im Wald vor. Basis ist eine enge Zusammenarbeit vor Ort. Dazu beruft der Landrat eine AG Waldbrandschutz ein, welche Sondereinsatzpläne und regionale Besonderheiten mit allen Betroffenen abstimmt.

3.3 allgemeine Verhaltensregeln

Insgesamt ist alles zu unterlassen, was zu einem Brand in der Wald- und Feldflur führen könnte. Die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen sind unbedingt einzuhalten. Dazu zählen:

Im und am Wald (Mindestabstand 50m) darf kein Feuer entzündet werden.

Rauchen Sie nicht im Wald und in der Feldflur!

Werfen Sie keine glimmenden Zigaretten aus dem Auto!

Aus betrieblichen Gründen anzulegende Feuer, im oder am Wald, sind bei der Forstbehörde und der Feuerwehrleitstelle mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen; Brandschutzauflagen ist unbedingt Folge zu leisten.

Das Befahren von nichtöffentlichen Waldwegen und das Parken von Fahrzeugen auf Waldwegen und trockenen Wiesen sind zu unterlassen.

Beim Bemerkten von Bränden in Wäldern, Heideflächen und auch Mooren sollte jeder Bürger für eine schnellstmögliche Alarmierung von Feuerwehr (Notruf 112) oder Polizei (Notruf 110) sorgen.

4. Entspannung der Situation nach Zeiten hoher Waldbrandgefahr

Eine durchgreifende **Entwarnung** kann immer erst **nach dem Fall von mindestens 10 mm Niederschlag / m²** gegeben werden.

5. Sperrung von Waldgebieten zur Verhütung von Waldbränden

Laut Waldbrandschutzverordnung § 16 Abs. 1 können **die Forstbehörden im Einvernehmen mit den Landräten und Oberbürgermeistern bei hoher Waldbrandgefahr (ab WWST 3)** das Betreten und Befahren von Waldgebieten untersagen. Laut Abs. 2 ist diese Anordnung sowie ihre Aufhebung öffentlich bekanntzugeben.

Umfangreiche Informationen entnehmen Sie bitte dem Durchführungserlass zum Gemeinsamen Waldbrandrunderlass.

